



Geschäftsordnung der Abgabenkommission der Marktgemeinde Frastanz

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 09.03.2016 wird gemäß § 13 des Abgabengesetzes, (AbgG), LGBl. Nr. 56/2009 verordnet:

§ 1 Aufgaben

Der Abgabenkommission obliegen die ihr aufgrund des Abgabengesetzes als Abgabenbehörde zweiter Instanz zufallenden Aufgaben.

§ 2 Einberufung der Sitzungen

- 1) Der Vorsitzende muss die Abgabenkommission nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Der Bedarf richtet sich nach der Entscheidungspflicht gemäß § 85a BAO.
- 2) Die Einberufung hat mit der Angabe von Ort und Zeit der Sitzung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag schriftlich zu erfolgen. Für die Zustellung der Einberufung gilt der § 40 Abs. 4 bis 7 des Gemeindegesetzes sinngemäß.

§ 3 Anwesenheitspflicht, Einberufung von Ersatzmitgliedern

- 1) Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Ist ein Mitglied verhindert, hat es dies dem Vorsitzenden unter Angabe des Grundes unverzüglich bekannt zu geben. Der Vorsitzende hat an dessen Stelle und mit dessen Rechten ein Ersatzmitglied derselben Parteiliste zur Sitzung einberufen.
- 2) Der Vorsitzende hat den Sitzungen erforderlichenfalls Sachverständige und Auskunftspersonen beizuziehen. Er kann auch Sachbearbeiter des Gemeindeamtes mit beratender Stimme beiziehen.
- 3) Berichterstatter ist der Vorsitzende. Er kann diese Aufgabe einem anderen Mitglied oder einem Sachbearbeiter übertragen.

§ 4 Abstimmung

- 1) Beschlüsse können nur dann gefasst werden, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- 2) Zu einem Beschluss ist die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Für die Abstimmung gilt der § 44 des Gemeindegesetzes sinngemäß.

§ 5 Vertraulichkeit, Befangenheit und Amtsverschwiegenheit

- 1) Die Sitzungen der Abgabenkommission sind nicht öffentlich. Beratungen, Beschlussfassung und Beschlüsse sind vertraulich.
- 2) Für die Mitglieder gelten die §§ 48a und 76 BAO über die Geheimhaltungspflicht und Befangenheit.

§ 6 Verhandlungsschrift

- 1) Über jede Sitzung ist eine Verhandlungsschrift zu führen. Diese hat zu enthalten:
 - a. Die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sämtlicher Mitglieder,
 - b. Ort und Zeit des Beginnes und der Beendigung der Sitzung,
 - c. die Namen des Vorsitzenden, der weiteren Sitzungsteilnehmer und des Schriftführers sowie die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - d. alle in der Sitzung gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse und deren Begründung sowie die namentliche Angabe des Abstimmungsergebnisses.
- 2) Die Führung der Verhandlungsschrift obliegt dem vom Vorsitzenden bestellten Mitglied oder dem vom Bürgermeister beauftragten Bediensteten.
- 3) Die Verhandlungsschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.
- 4) Die Einsicht in die Verhandlungsschrift steht den Mitgliedern der Abgabenkommission und dem Bürgermeister zu.
- 5) Die Verhandlungsschrift ist im Gemeindeamt aufzubewahren.

§ 7 Stellvertretung des Vorsitzenden

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden gehen die ihm nach dem Gesetz und dieser Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben auf den Stellvertreter über. Dieser ist von der Gemeindevertretung zu bestimmen.

§ 8 Geschäftsbehandlung

- 1) Der Sachbearbeiter im Gemeindeamt hat Anbringen, über welche die Abgabenkommission zu entscheiden hat, dem Vorsitzenden vorzulegen. Die Vorbereitung und Bearbeitung der Sitzungsbeschlüsse der Abgabenkommission obliegt der sachlichen Aufsicht des Vorsitzenden. Vor Unterfertigung eines Bescheides durch den Bürgermeister gemäß § 66 des Gemeindegesetzes ist dessen Übereinstimmung mit dem Beschluss der Abgabenkommission zu prüfen und vom Vorsitzenden abzuzeichnen.

- 2) Die Akten sind im Gemeindeamt aufzubewahren.

§ 9 Entschädigung

Den Mitgliedern der Abgabenkommission gebührt für Zeitversäumnis das von der Gemeindevertretung für Ausschussmitglieder jeweils festgelegte Sitzungsgeld.

§ 10 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:


(Mag. Eugen Gabriel)



Angeschlagen am: 24.03.2016

Abgenommen am: